

K u r r e n d e.

Täglich vorkommende Klagen wegen Mangel an tauglichen Dienstbothen einerseits, Ausgelassenheit, und Müßiggang derselben andererseits, haben es nöthig gemacht, auf Mittel zu denken, dem Uebel Schranken zu setzen.

Zu diesem Ende ist dann die Einleitung getroffen worden, eines der ohnehin leerstehenden geräumigen Zimmers auf dem hiesigen Rathhause zuzurichten, und mit den nöthigen Geräthschaften zu versehen, in welches alle dienstlose Weibspersonen bis zu Ubereinkommung eines ihren Fähigkeiten angemessenen Dienstes mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen, und mit der ihnen angemessenen Arbeit versehen werden sollen.

Und obschon in Ansehung dieser Anstalt jeder Zwang nach Ebnlichkeit beseitiget werden wird, und man der sichersten Hoffnung ist, die Dienstbothen selbst werden die Ihnen hierdurch zugehende Wohlthat einsehen, und sich lieber um diesen Aufenthalts-Ort bewerben, als sich ein bisher in eigenen mit Auslagen verbahrten Wohnungen aufhalten; so findet man dennoch als nöthig, zur Nachachtung der Dienstbothen zu erinnern, daß von nun an keinem derselben ohne erhebliche Ursache gestattet sein solle, sich dienstlos über 3 Tage irgendwo, und zwar nur gegen dem aufzubalten, daß sie immer 24 Stunden nach Austritt aus dem Dienste sich bey sonst erfolglicher Auffuchung durch die Polizen, bei der Polizendirektion-Stelle, und daß sie in keinen Dienst einzutreten haben, anmelden, wo ihnen sodann, wenn sich Partheyen um ein Dienstmensch anmelden, ihr dieser Dienst Eintritt von der Polizendirektion zugewiesen werden wird; Dagegen aber eine solche Weibsperson, wenn sie binnen 3 Tagen keinen Dienst erhält, ohne mindestens weitem Vorwand in das Beschäftigungs-Zimmer in so lange eintreten muß, bis sie wieder einen Dienst überkommt.

Hierdurch hofft man den bis nun vorkommenden größtentheils gegründeten Klagen abzuhelfen, die Dienstgeber auch in die Lage

zu versehen, sich in Ermanglung eines Dienstbothen an die Polizeidirektion in Hinsicht dieser Anstalt zu wenden, und sich aus erwähnten Arbeitzimmer mit Dienstbothen zu versehen, welches dem allgemeinen hegenden Wunsche um so mehr entsprechen wird, als hierbei auch die Einrichtung bestehet, daß die Fähigkeiten der in dem Arbeitzimmer sich von Zeit zu Zeit aufhaltenden Dienstbothen besonders erhoben, und aufgezeichnet werden.

So wie nun hiebei von einer Seite auf Ordnung bey dem Dienstgesinde gesehen, und jede Unordnung ohne Nachsicht geahndet werden wird: So werden auch von der anderen Seite die Dienstgeber mit allem Nachdrucke auf die zwar bestehende aber ganz in Vergessenheit gerathene Dienstbothen-Ordnung mit dem Befehle angewiesen, daß die Übertreter derselben auch ohne Nachsicht bey dem betreffenden Behörden zur Verantwortung gezogen, auch nach Umständen werden gestrafet werden, weil nur durch genaue Befolgung der Ausfertigung ächter Entlassscheine, und Beobachtung des Gefasses, das kein Dienstboth ohne Entlassschein aufgenommen werde, die allseitige Befolgung der bestehenden Vorschriften-Ordnung, und Richtigkeit erhalten werden kann.

Damit aber Jedermann sich mit ersagter Dienstbothen-Ordnung versehen könne, werden die nöthigen Abdrücke neu aufgelegt, und in der Egerischen Buchdruckerrey am Platz Nr. 270. das Stück um den geringen Preis von 4 kr. auf jedesmaliges Verlangen erhalten werden.

Um aber endlich immerhin in der gebührigen Kenntniß zu seyn, wo, und welche Dienstbothen sich dienstlos aufhalten, werden sämtliche Hausinhaber, und auch andere Parthenen, welche jemanden den Aufenthalt gestatten, auf die bereits dießfalls bestehende Vorschrift überhaupt mit dem Befehle angewiesen, daß, wenn sie in Hinsicht einer unterlassenen Anzeige betreten werden, sie ohne Nachsicht, und ohne Rücksicht zu der dießfalls bestimmten Strafe verhalten werden sollen. Laibach den 26. Dez. 1799.

Von den k. k. Landrechten in Herzogthum Krain wird allen jenen, welche auf den derzeit noch liegenden Verlaß der am Erslachhof in Unterkrain verstorbenen Maria Eschermelin aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Ansprüche zu stellen vermein, hiemit aufgetragen, daß selbe den 18. k. M. Dez. in der

Früh um 9 Uhr vor diesem Landrechte erscheinen, und ihre Forderungen so gewiß anmelden sollen, als in widrigen nach Verlauf des bestimmten Tages der Verlaß ohne Rücksicht der nicht Angemeldeten als eine liegende Erbschaft abgehandelt, und gesetzlich sichergestellt werden würde. Laibach den 17. Nov. 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des zu Freudentberg verstorbenen Weltspriesters Herrn Simon Kordisch gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche den 5. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Magistrat Laibach den 14. Nov. 1800.

Von dem Magistrate des Markts Ratschach wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Feilbiethung des zum Verlasse der hier verstorbenen Anna Urganin gehörigen Hauses No. 14, samt dem dazu gehörigen 20 fr. Hub-Gemein- und Waldantheilen: Dann ein Weingärtel, samt den dabey befindlichen Wäldel den 23. k. M. Dezemb. d. J. um 9 Uhr Vormittag am hiesigen Rathhause bestimmt worden, wozu die Kaufliebhaber mit dem Besatze eingeladen werden, daß ihnen an nämlichen Tage noch vor der Feilbiethung die Schätzung, und Kaufbedingnisse vorgetragen werden.

Ratschach den 25. Nov. 1800.

Von dem Magistrate des Markts Ratschach wird hiemit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß der hier im Markte verstorbenen Anna Urganin gegründete Ansprüche, und Forderungen zu stellen vermeinen, solche an den 24. k. M. Dez. d. J. Vormittag um 9 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und rechtsgültig darthun sollen, widrigensfalls sie damit nicht mehr angehört, und dann der dießfällige Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und ihren Kindern, als Erben eingewortet werden würde. Ratschach am 25. Nov. 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Abhandlung des Verlasses des Hrn. Franz Kay. Detotti gewesenen Hofrichter zu Freudenthall, zu welchen sich Hr. Markus Detotti

aus dem Testamente erbserklaret hat, eine Tagsatzung auf den 16. K. M. Dezember Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt. Daher wird allen jenen, die auf gedachten Verlass entweder Erbsansprüche, oder andere gearündete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, selbe bei der Tagsatzung so gewiß anzumelden, und darzuthun, widrigens der Verlass ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingewortet werden wird. Laibach den 14. Nov. 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird durch ee enwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht;

Es sen von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesamte im Lande Krain befindliche Vermögen des verstorbenen Joseph Wuzelli gewesenen Pächters des Gut Britsch gemilliget worden. Daher wird jedermann, der an erstgedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, daß zur Anmeldung, Liquidirung, und allfälliger gültlicher Ausgleichung, des Passivstandes der Tag auf den 7ten Jänner 1801 Nachmittags 3 Uhr am hiesigen Rathhause mit dem Besatze bestimmt worden, daß entweder vorhin mittelst einer ordentlichen Klage dabey die sämentlichen Joseph Wuzellischen Gläubiger sowohl die Richtigkeit ihrer Forderungen, als auch das Recht, Kraft dessen sie in diese, oder jene Klasse gesetzt werden verlangten, gegen den aufgestellten Kurator H. D. Johann Nepitsch zu erweisen, so wie auch die Art, wie zur Vermeidung der langwidrigen Liquidirungen, und zur Ersparung der dirßfälligen Kosten ein gültlicher Vergleich zu Stand gebracht werden könnte, so gewiß an die Hand zu gehen, widrigens die an obgedachten Tag, und Stunde nicht erscheinenden Gläubiger in Rücksicht des gesamten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Verschuldeten, in so weit es von den Anwesenden erschöpft sein wird, auch dann abgewiesen, und ausgeschlossen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Laibach den 15. November 1800.

N a c h r i c h t.

Nachdem es beschlossen wurde, die Armee Naturalien-Lieferung von Galloch nach Laibach in die Entreprise mittels öffentlicher Versteigerung zu überlassen, so werden jene, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, den 10. dieses um 10 Uhr Vormittags in die ständische Amtskanzlei zu erscheinen, und ihre Anbotze zu machen wissen. Laibach den 1. Dez. 1800.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit allen jenen, die auf den Verlaß der verstorbenen Maria Kanacher Weinschankin an der St. Petersborstadt gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche den 23. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause so gewiß anmelden, und darthum sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden wird. Magistrat Laibach den 21. Nov. 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit allgemein Verlautbahret, daß zur Berichtigung des Jakob Anzlichen Verlasses gewesten Pfarrers zu Podsemel unter Mötling eine Anmeldungs-Tagsatzung in Laibach auszuschreiben befunden worden ist, daher wird hiezu der 15. des Christmonats Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und diejenigen, die bei diesem Verlasse eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, auf obbemeldten Tage sogewiß zu erscheinen, und ihre Forderungen richtig zu stellen, widrigens diese Verlassenschaft gesetzlich vertheilet werden wird. Laibach den 24. Nov. 1800.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Versuchung eines gütiglichen Vergleiches, und Beseitigung eines Konkurses über die bei dem delegirten Ortsgerichte der Herrschaft Gallenberg am 22. Aug. l. J. angemeldeten Priester Michal Franzischen Verlaß-Forderungen die Tagsatzung auf den 20. k. M. Dez. l. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt worden sey. Es werden demnach die sämentlichen Verlaßgläubiger zu Vermeidung der langwierigen Konkurs-Liquidirungen, wenn der Konkurs eröffnet werden müßte, und zur Ersparung der diesfälligen Kosten zu dieser Tagsatzung entwe-

der persönlich, oder durch schriftlich Bevollmächtigte zu erscheinen zu dem Ende erinnert, und vorgeladen, damit der gültliche Vergleich in Betref der angemeldeten, und von den Gläubigern richtig zustellenden Posten versucht, und der Verlaß ehemöglichst berichtigt werde; widrigens beim Ausbleiben der Verlaßgläubiger, oder Nichtzustandbringung des Vergleichs der Konkurs ohne weiters eröffnet werden wird. Laibach den 14. Nov. 1800.

Die für das Kriegsdarlehen der Häuser in der Stadt, und Vorstädten ausgefertigten landschaftlichen Obligationen pro 1795. 1796 und 1797. sind bereits zur Stadtkasse übergeben worden, daher werden die Eigenthümer der Häuser hiemit aufgefordert, solche bei der Stadtkasse sogleich zu erheben, und dabey den Ausstand pro 1798. und 1799. sogleich zu bezahlen.

Magistrat Laibach den 27. Nov. 1800.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 29. Nov. 1800.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	3	10	3	5	2	58
Kukuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	23	2	16	2	9
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Haiden = = = = Detto = = = =	1	59	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	27	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 29. Nov. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

T o d t e n b e r z e i c h n i s s.

- Den 27. Nov. Maria Galschkin, ledig, alt 50 Jahr, in der Tyrnau Nr. 76.
 — 29. Maria Meäkin, ihr Sohn Andreas, alt 4 Tag, in der Judeng. N. 287.
 — 30. Todtgeborenen des Oswald Schwarzel, Tagelöhner sein Sohn N. in der Krakau Nr. 57.

Verlautbarung.

Da mit höchsten Hofkammerdekret von 4. Erhalt 15. d. M. der Verkaufsanschlag über die hierländige Religions-Fonds Herrschaft Möhlnig mit 42,179 fl. 19 kr. zum Ausrufspreis bestimmt, zum versteigerungsweisen Verkauf der besagten Herrschaft die Bewilligung ertheilet worden ist; So wird hiemit allgemein kund gemacht, daß die Versteigerung derselben am 20. Hornung 1801. in dem Bureau der hierländigen Staats-Güterverwaltung in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden wird. Der Kaufanschlag selbst ist sowohl in vorbesagten Bureau, als auch bei dem Verwaltungsamt der zu verkaufenden Herrschaft Möhlnig zu Eberndorf einzusehen, und an beiden diesen Orten auch die Versteigerungs und Kaufsbedingnisse zu erfragen.

Von der kais. königl. Kärtnerischen Landesstelle in Staatsgüter-Sachen, Klagenfurth den 18. Nov. 1800.
